

verständlich nur derjenige theilhaftig werden, der entweder in Folge einer reumüthigen Beichte oder in Folge eines Actes vollkommener Reue sich im Stande der Gnade befindet.

2. Die wichtigsten Privilegien und Gnaden, welche die Bulla Cruciatas gewährt, sind nach der neuesten Bulle, welche Papst Pius IX. am 4. December 1877 für die Dauer von 12 Jahren für Spanien erlassen hat, und welche im Wesentlichen mit der Gregors XIII. übereinstimmt, folgende: a) ein vollkommener, einmal im Leben und einmal in der Todesstunde zu gewinnender, auch den Verstorbenen zuwendbarer Ablass nach reumüthiger Beicht und Communion; b) die Erlaubniß, zur Zeit und an Orten, über welche ein Interdict verhängt ist, für sich, seine Hausgenossen und Verwandten die heilige Messe zu feiern oder feiern zu lassen, die heiligen Sacramente zu empfangen und die Todten cum moderata funerali pompa zu beerdigen; c) an Fasttagen, selbst während der heiligen Fastenzeit, die Charwoche ausgenommen, Eier- und Milchspeisen zu essen, von welcher Erlaubniß indeß der ganze Clerus ausgeschlossen ist; ferner auf Rath beider Aerzte, des körperlichen und des geistlichen, an Fasttagen, auch der Fastenzeit, Fleisch zu essen, wenn die Noth oder schwache Gesundheit oder eine andere Ursache es erheischt; d) verschiedene unvollkommene und vollkommene, an gewisse Bedingungen geknüpfte Ablässe, insbesondere die Stationsablässe von Rom; e) das persönliche Privileg für alle Nichtregularen, einmal im Leben und einmal in der Todesstunde von einem beliebigen approbirten Beichtvater sich von allen Reservaten (mit Ausnahme der Häresie und der in der Bulle Sacramentum poenitentias enthaltenen Censur) lossprechen und sich die Gelübde (mit Ausnahme des der Keuschheit, des Eintrittes in einen Orden und der Wallfahrt nach Jerusalem) in andere fromme Werke und unter Uebernahme einer die Zwecke der Kreuzbulle fördernden Beisteuer, sich umwandeln zu lassen; f) ein vollkommener Ablass für einen bestimmten Verstorbenen durch Erlegung eines besonderen hierzu im Sumario de Difuntos festgesetzten Almosen.

3. Mit der Ausführung der Bulle wurde ein Generalcommissar, gewöhnlich ein spanischer Erzbischof, betraut. Nach Artikel 40 des Concordates von 1851 muß dieses Generalcommissariat nunmehr stets dem jeweiligen Erzbischof von Toledo übertragen werden. Dieser übt alle, dem ehemaligen speciell aufgestellten Generalcommissar zustehenden, sehr ausgedehnten Befugnisse aus in dem vom apostolischen Stuhle festzustellenden Umfange. Insbesondere hat er das Recht, beziehungsweise die Pflicht, a) Untercommissare, Verwalter und andere Hilfsbeamten behufs Ausführung der Bulle aufzustellen; b) den Betrag der Beisteuer für die Zwecke der Kreuzzugsbulle wie für die besonderen Bullenscheine nach Verschiedenheit des Standes festzusetzen, sowie für die Uebersetzung, den Druck und die Vertheilung der Bullenscheine

an die verschiedenen Diöcesen Sorge zu tragen; c) über die richtige Verwendung zu den vertragmäßigen Zwecken der durch die Kreuzzugsbulle erzielten Gelder zu wachen, insbesondere über die Abführung der für die St. Peters- und Laterankirche in Rom, sowie zur Dotation der päpstlichen Nuntiatur zu Madrid vertragsmäßig ausgeworfenen Summen von 86 167 Pesetas 25 Cent., beziehungsweise 7755 Pesetas und 25 000 Pesetas an die apostolische Kammer. Unter den zahlreichen Vollmachten des Generalcommissars pro foro interno et externo ist insbesondere hervorzuheben d) die Befugniß, verwickelte Restitutionsangelegenheiten zu ordnen, nämlich durch Umwandlung einer noch feststehenden Restitutionspflicht, für welche aber trotz aller Sorgfalt, deren Anwendung eidlich bekräftigt werden muß, der Berechtigte nicht mehr auffindbar ist (also unter voller Wahrung der Rechte Dritter), in eine, die Zwecke der Bulle fördernde Geldleistung die bedrückten Gewissen zu beruhigen; nur durfte die Entwendung oder die Zurückbehaltung der entwendeten Sache nicht geschehen sein mit Rücksicht auf die Lösung der Bulle; e) auch noch die Befugniß, das locale Interdict für die Dauer von acht Tagen vor und acht Tagen nach der Publikation der Kreuzzugsbulle zu suspendiren, damit dieselbe in feierlicherer Weise vor sich gehen könne; f) früher auch die Vollmacht, für die Dauer der Geltung der Bulle alle anderweitigen Ablässe (die den Bettelorden verliehenen ausgenommen) außer Wirksamkeit zu setzen. In den neuesten Summarien der Bulle legt sich der Generalcommissar nicht mehr diese letzte Vollmacht bei; in dem den Unterthanen der Republik Ecuador die Privilegien der Bulla Cruciatas gewährenden Breve Pius' IX. vom 20. Mai 1862 wird ausdrücklich erklärt, daß durch Promulgation dieser Bulle die sonstigen Privilegien und Indulgenzen nicht berührt würden. Dasselbe Breve hebt übrigens auch die Vollmacht, sich von Reservaten durch einen beliebigen approbirten Priester absolviren zu lassen, auf, was bei der spanischen Bulle, wie oben bemerkt, nicht der Fall ist. Mit der Bulla Cruciatas können auch folgende zwei Indulte durch Erlegung eines bestimmten Almosen gelöst werden: 1. Die Vollmacht in der Fastenzeit, an Vigilien und Abstinenztagen Fleisch zu essen, mit Ausnahme der vier letzten Tage der Charwoche, der Freitage der Fastenzeit und einiger andern Tage; 2. die Vollmacht zu Milch- und Eierspeisen in der Fastenzeit (mit Ausnahme der Charwoche) für die Geistlichen, auch für Regularpriester, die alle in der Bulla Cruciatas davon ausgeschlossen waren. Vom ersten Indult sind indeß die Regularen ausgenommen, welche durch ihr Gelübde zur fortwährenden Abstinenz von Fleischspeisen verpflichtet sind.

4. Würdigung. Die Kreuzzugsbulle hängt mit der ganzen glorreichen Ueberlieferung der spanischen Nation zusammen, die durch Kampf wider die Ungläubigen entstanden und groß geworden ist. Wie sie Jahrhunderte lang auf